



Partner von
Eurojuris International,

EU-weite Kooperation
von Rechtsanwälten

August 2008

10. Jahrgang

RECHT
mit
titu

Klientenzeitschrift der Rechtsanwaltskanzlei

URBANEK URBANEK

ST. PÖLTEN WIEN



AUS FÜR ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUER

Richtig Schenken

Neues Schenkungsmeldegesezt trat in Kraft Seite 6

Rechtsanwälte
URBANEK URBANEK
St. Pölten Wien

DR. MAX URBANEK
(Familien- u.
Wirtschaftsmediator)
DR. SIGRID URBANEK

office@urbanek-rae.at
www.urbanek-rae.at

A - 3100 St. Pölten
Riemerplatz 4
Tel. +43/2742/35 35 75
Fax +43/2742/35 26 78

Sprechstellen:

1010 Wien,
Annagasse 5
Tel. +43/1/879 85 75
Fax +43/1/879 85 78

• **Mietrecht** • Gerichte entscheiden sprunghaft

Liebe Klientinnen und Klienten!

Das das Mietrecht einer jener Rechtsbereiche ist, der in den vergangenen Jahren dem stärksten Wandel unterworfen war, ist einerseits politisch bedingt, andererseits gibt es kaum ein Rechtsgebiet, in dem die Entscheidungen der Gerichte so „sprunghaft“ und teilweise unterschiedlich sind.

Am Beispiel der Frage der Erhaltungspflicht für mitvermietete Heizthermen in Wohnungen zeigt sich, dass Gesetzgebung und Rechtsprechung langsam sehr unübersichtlich werden und weder Vermieter noch Mieter manchmal noch genau wissen, was letztendlich in ihrem eigenen Fall einmal die Gerichte entscheiden werden.

Bis zum Jahr 2007 war die Frage, ob die Erhaltungspflicht für eine mitvermietete Therme vom Vermieter auf den Mieter vertraglich überwältzt werden kann, in Lehre und Rechtsprechung strittig. In der 2007 ergangenen „37-Klausel-Entscheidung“ („mit RECHT“ berichtete darüber) entschied das Höchstgericht, dass die Überwälzung dieser Verpflichtung auf den

Mieter der geltenden Rechtslage, insbesondere dem Paragraph 1096 ABGB, aber auch den Paragraphen 3 und 8 MRG widerspreche.

Nun hat wiederum das LG für Zivilrechtssachen in Wien (38 R 2/08p) entschieden, dass ohne eine vertragliche Vereinbarung den Vermieter keine Erhaltungspflicht für die mitvermietete Heiztherme treffe. Wenn der Mieter auf eigene Kosten Reparaturen durchführen lässt, steht ihm daher kein Aufwandsersatz zu.

Es kann nun zumindest für Wien damit gerechnet werden, dass die Gerichte zukünftig in diesem Sinn entscheiden, wie die anderen Landesgerichte in den Bundesländern dazu stehen, bleibt offen und kann nicht vorausgesagt werden.

Wir empfehlen jedenfalls, im Zweifel eine Regelung, wen die Erhaltungspflicht der Heiztherme trifft, in den Mietvertrag aufzunehmen. ■



DR. MAX URBANEK

INHALT

Merkantiler Minderwert eines Grundstückes
Seite 4

Design: EU tritt Musterabkommen bei
Seite 5

Neues Schenkungsmeldegesetz
Seiten 6

Nachbarschaft: Schutz gegen Baumschatten
Seite 8

Foul: Rote Karte oder Schmerzensgeld?
Seite 9

Komanditisten: Haftung mit Privatvermögen?
Seite 10



DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF hat die Erbschafts- und Schenkungssteuer infolge Verfassungswidrigkeit aufgehoben. Um jedoch auch weiterhin Vermögensverschiebungen seitens der Finanzverwaltung nachvollziehen zu können und Umgehungen bei der Einkommensteuer zu unterbinden, wurde mit dem neuen

Schenkungsmeldegesetzes eine gesetzliche Verpflichtung eingeführt, geschenktes Vermögen der Finanzverwaltung anzuzeigen. Anzeigepflichtig ist die Schenkung von Kapitalvermögen, wie Wertpapiere, Bargeld, Unternehmensanteile, aber auch Sachvermögen. Ausgenommen vom Sachvermögen sind Grundstücke.

Die Anzeige hat nur dann zu erfolgen, wenn das zugewendete Vermögen bestimmte Beträge übersteigt:

- Schenkungen zwischen Angehörigen müssen erst über einer Wertgrenze von 50.000 Euro pro Jahr gemeldet werden.
- Schenkungen zwischen Nichtangehörigen müssen ab einer Wertgrenze von 15.000 Euro innerhalb von fünf Jahren gemeldet werden.
- Zusätzlich sollen vereinzelte bisherige Befreiungen von der Erbschafts- und Schenkungssteuer von der Anzeigepflicht entbinden. Dazu zählen unter anderem Gewinne aus Preisausschreiben und anderen Gewinnspielen, Zuwendungen unter Lebenden an Kirchen oder im Katastrophenfalle.

SEITE 6



DESIGN KANN GESCHÜTZT WERDEN: Mit dem Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zu den Genfer Akten des Haager Abkommens über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle besteht seit 1. Jänner 2008 die erweiterte Möglichkeit, ein Design als Muster international schützen zu lassen. Für die Anmeldung eines Musters im Rahmen des Haager Abkommens ist etwa für den

Schutzbereich der Europäischen Union und der Schweiz mit Gebühren von rund 350 Euro zu rechnen.

SEITE 5



GEFOULT: Inwieweit hat ein Spieler, der von einem Gegner verletzt wurde, Anspruch auf Schadenersatz (beispielsweise Schmerzensgeld)?

SEITE 9

• **Merkantiler Minderwert** • auch bei Immobilien ersatzfähig

Mängel am Grundstück

Wird eine beschädigte Sache in technisch einwandfreier Weise repariert, kann es trotzdem sein, dass der Eigentümer befürchtet, dass doch noch etwas passieren könnte, dass doch nicht alles repariert ist oder auch, dass früher als sonst weitere Schäden oder Mängel auftreten könnten. Es besteht die Gefahr von verborgenen, bei der Reparatur nicht erkannten Mängeln und es besteht sowohl beim Eigentümer der Liegenschaft, als auch bei potentiellen Käufern ein diesbezügliches Unbehagen.

Aufgrund der allgemein verbliebenen Befürchtung, dass sich ein Folgeschaden irgendwie auch künftig auswirken könnte, und aufgrund der einmal erfolgten Schädigung sind potentielle Käufer nicht bereit, den vollen Kaufpreis zu zahlen. Sogar ist der Eigentümer der Liegenschaft um den Differenzbetrag zwischen dem gemeinen Verkehrswert und den am Markt erzielbaren Verkaufspreis geschädigt, was als merkantiler Minderwert der Liegenschaft bezeichnet wird.

Die österreichische Rechtsprechung ist zu diesem Thema bislang vereinzelt geblieben. Ein Ersatz des merkantilen Minderwertes wurde in

folgenden Fällen bejaht: Verkehrswertminderung aufgrund vorbestehendem Munitionslager auf der Liegenschaft, eine bislang erfolgte Hangrutschung auf der Liegenschaft, eine technisch mangelfrei reparierte Stahlbetondecke eines Wohnhauses, Haussetzungen aufgrund Tunnelbaus.

In den Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes wurde insbesondere festgestellt, dass es für den Ersatz des merkantilen Minderwertes nicht darauf ankommt, ob die Liegenschaft tatsächlich veräußert wird, sondern es bedarf lediglich einer potentiellen Minderung des Verkehrswertes der Liegenschaft. Der merkantile Minderwert ist sogar auch dann ersatzfähig, wenn die Befürchtung potentieller Käufer tatsächlich unbegründet ist.

Verkaufswert

Der merkantile Minderwert wird nicht nach technischen Gesichtspunkten oder Formeln berechnet, sondern ausschließlich nach den Auswirkungen auf den Verkaufswert am Immobilienmarkt. Dieser Minderwert muss von einem Immobilien-Sachverständigen geschätzt werden, welcher sich in seinem Gutachten genauestens mit den Gründen für die merkantile Wertminderung zu beschäftigen und überzeugend klarzustellen hat, aus welchen (nicht bautechnischen) Gründen der Verkaufswert für einen potentiellen Käuferkreis gemindert ist. Nach gefestigter Rechtsprechung des OGH wird bei ledig-

lich geringfügigen Schäden keine merkantile Wertminderung zugesprochen. Wann ein Schaden geringfügig ist, wurde bislang vom OGH nicht definiert, dies ist eine Frage des Einzelfalles. Ist die Verkehrswertminderung der Liegenschaft auf einen kurzen überschaubaren Zeitraum beschränkt, so kommt nur ein Ersatz bei Vorliegen eines konkreten Verwertungs- und Nutzungsausfalls in Betracht, für den der Geschädigte beweispflichtig ist.

Richtlinie statt Gutachter

Die deutsche Literatur hat in Ergänzung der deutschen Judikatur genauere Orientierungspunkte für die Berechnung der merkantilen Wertminderung ausgearbeitet. Liegen die Schadensbeseitigungskosten (Reparaturkosten) unter 10 Prozent des mangelfreien Gebäudewerts, oder liegt die Restnutzungsdauer unter 20 Prozent der Gesamtnutzungsdauer des Gebäudes, so kommt überhaupt kein Ersatz des merkantilen Minderwertes in Betracht. Darüber hinaus ist der merkantile Minderwert mit Verlauf der Zeit zu mindern, zumal es umso unwahrscheinlicher wird, dass mit Fortdauer einer gewissen Zeit noch ein Folgeschaden eintritt. Diese Ansatzpunkte erscheinen sinnvoll und es wäre zu begrüßen, wenn diese in die österreichische Judikatur Eingang fänden, zumal es dann im Einzelfall nicht nur auf die Meinung eines Gutachters alleine ankäme. ■

ersetzt

• EU • tritt Haager Muster-Abkommen bei.

Design geschützt

Mit dem Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zu den Genfer Akten des Haager Abkommens über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle besteht seit 1. Jänner 2008 die erweiterte Möglichkeit, ein Design als Muster international schützen zu lassen.

Das Haager Abkommen ist dabei ein internationales Abkommen auf dem Gebiet des Geschmacksmusterrechtes, das von der WIPO (World Intellectual Property Organization) als Teilorganisation der Vereinten Nationen verwaltet wird.

Durch den Designschutz (Musterschutz) wird bekanntlich das Aussehen eines gewerblichen Erzeugnisses gegen Nachahmung Dritter geschützt. Wer sein Design als Muster international schützen lassen wollte, musste bislang entweder mehrere nationale Muster beim jeweiligen nationalen Patent- und Markenamt registrieren lassen, also etwa beim deutschen Patent- und Markenamt für den Erwerb eines deutschen Designschutzes. Oder es wurde der Schutz des Designs als sogenanntes Gemeinschaftsgeschmacksmuster für den gesamten EU-Bereich beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt beantragt, der offiziellen Agentur der Europäischen Union für den Designschutz.

Durch den Beitritt der Europäischen Union zum Haager Abkommen ist es nun darüber hinaus möglich, mit einer einzigen Anmeldung



Foto: Neumayr

SEIT 1. JÄNNER ist das Design von Produkten besser geschützt.

des Designs etwa auch auf die Nicht-EU-Länder Schweiz, Türkei, Lichtenstein, etc. greifen zu können. Insgesamt stehen neben der Europäischen Union derzeit noch 24 weitere Schutzländer zur Verfügung. Unternehmen, die einen Designschutz über den Bereich der Europäischen Union hinaus anstreben, können von der nunmehr neu geschaffenen

Möglichkeit der internationalen Registrierung des Musters über das Haager Abkommen profitieren und damit Zeit und Kosten sparen. Für die Anmeldung eines Musters im Rahmen des Haager Abkommens ist etwa für den Schutzbereich der Europäischen Union und der Schweiz mit Gebühren von rund 350 Euro zu rechnen. ■

Ende • der Erbschafts- und Schenkungssteuer, aber die Grunderwerbs

Neues Schenkungsmel

An die Stelle der Erbschafts- und Schenkungssteuer tritt ein neues Schenkungsmeldegesezt.

✓ **Hintergrund:** Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnissen vom 7. März 2007 und 15. Juni 2007 die Erbschafts- und Schenkungssteuer infolge Verfassungswidrigkeit mit Wirkung 31. Juli 2008

aufgehoben. Eine Reparatur des Gesetzes soll nach dem politischen Willen nicht erfolgen. Durch diese Aufhebung wird damit keine Erbschafts- und Schenkungssteuer mehr für Vorgänge, die sich nach dem 31. Juli 2008 ereignen, erhoben.

Um jedoch auch weiterhin seitens der Finanzverwaltung Vermögensverschiebungen nachvollziehen zu können und Umgehungen bei der Einkommensteuer zu unterbinden, wird mit dem neuen Schenkungsmeldegesezt eine gesetzliche Verpflichtung einge-

führt, geschenktes Vermögen der Finanzverwaltung anzuzeigen. Die diesbezügliche Bestimmung findet sich in einem neuen Paragraf 121a BAO (Bundesabgabenordnung).

Die Anzeigeverpflichtung von Schenkungen soll vermeiden, dass unentgeltliche Zuwendungen vorgetäuscht werden, um ungeklärte Vermögenszuwächse oder überhaupt gewerbliche Umsätze zu begründen. Die allgemeinen Grundsätze des Steuerrechts, wie beispielsweise Einkommenszurechnung oder „wirtschaftliche Betracht-



IN ZUKUNFT IST DIE SCHENKUNG von Kapitalvermögen, wie Wertpapiere, Bargeld, Unternehmensanteile, aber auch Sachverm

steuerpflicht bleibt erhalten.

degesetzt

tungsweise“ sind weiter anzuwenden, so dass ein Unternehmer das Entgelt für eine von ihm erbrachte Leistung oder die Entlohnung von Mitarbeitern nicht als Schenkung deklarieren und so der Besteuerung entziehen kann.

✓ **Was ist anzuzeigen?** Anzeigepflichtig ist die Schenkung von Kapitalvermögen, wie Wertpapiere, Bargeld, Unternehmensanteile, aber auch Sachvermögen. Ausgenommen vom Sachvermögen sind Grundstücke, da diese in Hinblick der Grunderwerbsteuer

unterliegen und somit ohnehin der Vermögensübergang in der Finanzverwaltung dokumentiert ist.

Die Anzeige hat nur dann zu erfolgen, wenn das zugewendete Vermögen bestimmte Beträge übersteigt:

Schenkungen zwischen Angehörigen müssen erst über einer Wertgrenze von 50.000 Euro pro Jahr gemeldet werden; erfolgen mehrere Schenkungen innerhalb eines Jahres (ab dem letzten Erwerb), müssen die Werte zusammengezählt werden.

Schenkungen zwischen Nichtangehörigen müssen ab einer Wertgrenze von 15.000 Euro innerhalb von fünf Jahren gemeldet werden; erfolgen mehrere Schenkungen innerhalb von fünf Jahren, sind diese wertmäßig zusammenzuzählen. Bei Überschreiten dieser Grenzen müssen alle Schenkungen gemeldet werden.

Zusätzlich sollen vereinzelte bisherige Befreiungen von der Erbschafts- und Schenkungssteuer von der Anzeigepflicht entbinden. Dazu zählen unter anderem Gewinne aus Preisausschreiben und anderen Gewinnspielen, Zuwendungen unter Lebenden an Kirchen oder im Katastrophenfalle.

✓ **In welcher Form ist anzuzeigen?** Die Anzeige hat binnen drei Monaten ab Erwerb zu erfolgen. Sie hat grundsätzlich in elektronischer Form zu erfolgen und kann bei jedem allgemeinen Finanzamt eingebracht werden. Die Anzeigepflicht trifft erstmalig auf Erwerbe nach dem 31. Juli 2008 zu. Bei Verletzung der Anzeigepflicht liegt eine Finanzordnungswidrigkeit vor.

Die Anzeigepflichtung trifft den Erwerber aber auch

den Zuwendenden gleichermaßen, soweit zumindest einer von beiden einen Wohnsitz beziehungsweise den Sitz im Inland hat. Zur Anzeige verpflichtet sind auch Notare und Rechtsanwälte, wenn sie am Schenkungsvorgang mitwirken, beispielsweise durch Vertragserrichtung.

✓ **Fazit:** Der Wegfall der Schenkungs- und Erbschaftsteuer bedeutete eine deutliche finanzielle und auch administrative Entlastung für Familienmitglieder, die Erspartes, eine Wohnung oder ein Grundstück beispielsweise an die nächste Generation weitergeben wollen und erleichtert Betriebsübergaben.

Die neue rechtliche Situation ändert aber nichts an der Grunderwerbsteuerpflicht für den unentgeltlichen Erwerb von Grundstücken. Die Höhe der künftig fälligen Grunderwerbsteuer entspricht exakt dem bisherigen Grunderwerbsteueräquivalent. Durch Änderungen des Grunderwerbsteuergesetzes wird aber sichergestellt, dass Begünstigungen, die das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz für die Übertragung von Grundstücken enthält, auch weiterhin erhalten bleiben.

Ebenso ändert sich nichts an der Stiftungseingangsbesteuerung. Bei Stiftungen kommt es aber zu einer Neuregelung, wonach die Entnahme von Substanzvermögen aus einer Stiftung steuerfrei gestellt wird, wenn dieses Vermögen nach dem 31. Juli 2008 in die Stiftung eingebracht wurde.

Letztlich ist auch zu beachten, dass die Meldung einer Schenkung im Schenkungsmeldesystem eine reine Information der Finanzverwaltung ist. Sie bedeutet nicht, dass die Finanzverwaltung die Einstufung als Schenkung auch inhaltlich akzeptiert. Im Rahmen einer Betriebsprüfung kann sich beispielsweise daher sehr wohl herausstellen, dass die gemeldeten Schenkungen Einkünfte sind und diese auch als solche nachzuversteuern sind. ■

gemeldet



ögen anzeigepflichtig.

• **Nachbarschaftsrecht • Beseitigung bei Baumüberhang möglich.**

Schutz gegen Schatten

Der Oberste Gerichtshof lehnte bislang die Möglichkeit, einem Nachbarn den Überhang von Baumästen und Pflanzen auf ein fremdes Grundstück zu verbieten, ab. Von dieser Rechtsansicht ist das Höchstgericht nun in einem kürzlich ergangenen Urteil abgerückt.

Im entschiedenen Fall ging es um vier rund 17 Meter hohe Ahornbäume, die in einem Abstand von etwa 1 Meter zur Grundgrenze der Nachbarin standen. Die überhängenden Äste und Kronenteile ragten dabei bis zu 4 Meter auf das Grundstück der Klägerin. Dadurch war der Garten der Klägerin im Sommer schon ab der Mittagszeit etwa zu einem Drittel sehr stark beschattet und wurde den Wohnräumen der Klägerin Licht entzogen. Auch die Pflanzen im Garten der Klägerin waren durch die Schatteneinwirkung beeinträchtigt. Die Nachbarin klagte den Baumeigentümer daraufhin auf Unterlassung des Entzugs von Luft und Licht durch das Geäst.

Nach der nunmehr ergangenen Entscheidung gesteht der Oberste Gerichtshof einen grundsätzlichen An-

spruch auf Unterlassung des Herüberwachsens von Ästen und Pflanzen zu. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die Benutzung des betroffenen Grundstückes „durch einen das ortsübliche Maß überschreitenden Entzug von Licht oder Luft wesentlich beeinträchtigt wird und dieser Zustand unzumutbar ist, ohne dass ihm (dem Kläger) durch eine leichte oder einfache Ausübung des Selbsthilferechtes abgeholfen werden kann“. Der Unterlassungsanspruch besteht also zunächst nur gegenüber einer sogenannten „ortsunüblichen“ Bepflanzung. Was ortsüblich ist, ist von den Gerichten mit Hilfe eines Sachverständigen-gutachtens zu klären. Gegenstand des Gutachtens ist dabei die Anordnung, Größe und Form der strittigen Bäume und Pflanzen, nicht nur die Planzenart. Der Sachverständige hat dabei zu klären, ob der Garten dem üblichen Landschaftsbild im Bereich der betroffenen Liegenschaften und Nachbarschaftsverhältnisse entspricht.

Unzumutbar

Aber selbst eine ortsunübliche Bepflanzung muss darüber hinaus zu einem „unzumutbaren Zustand“ für den betroffenen Grundeigentümer führen. Was unzumutbar ist, lässt der OGH leider bewusst offen, er möchte diese Frage im Rahmen einer konkreten Interessensabwägung im Einzelfall bei Anlegung eines objektiven Maßstabes beurteilt wissen (Aus-

maß und Lage der durch den Lichtentfall beeinträchtigten Gartenfläche, beeinträchtigte Nutzungsmöglichkeiten des Grundstückes, zeitliche Dauer des Lichtentzugs, Größe des Grundstückes, etc.). Interessanterweise hat der OGH dem Argument des Beklagten, die hohen Bäume dienten dem Sichtschutz seines Gartens, kein besonderes Gewicht im Interessenstreit zuerkannt.

Kosten trägt Baumeigentümer

Besteht ein Unterlassungsanspruch zu Recht, so hat der beklagte Baumeigentümer – und das ist das Neue an der Entscheidung – die Kosten der Entfernung des Geästs zu tragen. Dies aber nach Ansicht des Obersten Gerichtshofes nur dann, wenn der betroffene Grundeigentümer sein (schon bisher bestehendes) gesetzliches Selbsthilferecht nicht leicht ausüben kann, also die in seinen Grund eindringenden Wurzeln oder Äste nicht einfach selbst fachgerecht und auf eigene Kosten entfernen kann.

Wichtig: Der beeinträchtigte Grundeigentümer hat zunächst zwingend eine Schlichtungsstelle oder einen Mediator mit dem Fall zu betrauen, bevor er auf gerichtlichem Wege mit Unterlassungsklage gegen den Baumeigentümer vorgehen kann. ■

Defoult

• Schadenersatz • für Fußballfoul

Rote Karte und Strafe

Die Europameisterschaft im eigenen Land ist vorbei. Manchem der Akteure wird die Europameisterschaft aufgrund einer Verletzung in Erinnerung bleiben: Für den Juristen stellt sich die Frage, inwieweit ein Akteur, der von einem Gegenspieler verletzt wurde, Anspruch auf Schadenersatz (beispielsweise Schmerzensgeld) hat?

Vorsätzlich herbeigeführte Verletzungen machen immer haftpflichtig. Kommt es also einem Spieler gerade darauf an, seinen Gegenspieler zu verletzen, so haftet er auch. Auch auf dem Fußballfeld ist eine vorsätzliche Körperverletzung nicht erlaubt. Schlagen, Nachtreten, Revanchefouls können somit nicht

nur eine Rote Karte nach sich ziehen, sondern auch ein Strafverfahren und eine Schadenersatzklage. Der Großteil der Verletzungen ereignet sich allerdings im Laufe des Spieles, im Kampf um den Ball, im Streben nach dem Sieg. Der Fußballspieler geht grundsätzlich das Risiko ein, im Rahmen seiner Sportausübung verletzt zu werden. Fußball ist ein „Kampfsport“ und ein Spieler hat in Sekundenbruchteilen über Abwehr- und Angriffsverhalten zu entscheiden. Die Regeln des Fußballspieles sind zwar keine Gesetze, das Gericht orientiert sich dennoch an diesen Regeln um festzustellen, inwieweit ein Verhalten eine Haftung auslöst. Somit gibt es keine Haftung für Verletzungen, die herbeigeführt wurden, ohne dass der Spieler gegen die Regeln verstoßen hat. Ein regelkonformes Tackling macht somit niemals schadenersatzpflichtig.

Bei einem Foul kommt es nunmehr darauf an, ob das Foul in einer Art und Weise begangen wurde, welche die Verletzungsgefahr erheblich vergrößert hat und dies für den foulenden Spieler erkennbar war. Auf

die zu verhängende Disziplinarmaßnahme (Rote oder Gelbe Karte) kommt es nicht an, da beispielsweise der Ausschluss wegen Torraub nicht mit der Gefährdung des Gegners zusammenhängt, sondern ob eine realistische Torchance vorlag. Auch „Textilvergehen“ – das „Leiberhalten“ – ist ein Regelverstoß, der selten zu Verletzungen führt. Vereinfacht gesagt: Hat der Spieler eine realistische Möglichkeit den Ball zu spielen und wird der Gegenspieler im Rahmen dieser Aktion verletzt, so haftet der Spieler nicht. Wenn das sportliche Ziel allerdings nur noch einen Vorwand darstellt, um den Gegenspieler zu verletzen, ist eine Haftung gegeben.

Gerichte haben eine Haftung angenommen bei:

- Schlag auf das Standbein des Gegners mit gestrecktem Bein als der Ball bereits zwei Meter entfernt war
- Rutschen mit gestrecktem Bein auf den am Boden liegenden Tormann, der den Ball bereits in Händen hatte
- Hineinrutschen in das Standbein des Gegenspielers mit gestrecktem Bein bei einem Hallenturnier, ohne den Ball spielen zu können

Dagegen wurde eine Haftung verneint, als ein Fußballer seinem Gegenspieler hineinrutschte, er aus bewegungstechnischer Sicht den Ball nicht spielen hätte können, ihm dies aber nicht erkennbar war.

Im Zweifelsfall bestehen erhebliche Schwierigkeiten vorherzusagen, wie ein Einzelfall entschieden wird. So wurde der Spieler Joe Didulica nach seinem Foul gegen Alex Lawaree im Strafverfahren – hier gilt der Grundsatz „Im Zweifel für den Angeklagten“ – freigesprochen. Das Zivilverfahren endete ohne Urteil, sondern mit einem Vergleich. ■

WANN WERDEN FOULS auch außerhalb des Spielfeldes geahndet?



Foto: Neumar

Unbeschränkter Haftungsfall • des Kommanditisten

Haftung mit Privatvermögen?

Kommanditist haftet für Kommunalsteuerschulden unbegrenzt auch mit dem eigenen Vermögen.

Im Regelfall wird eine Kommanditgesellschaft (KG) von zwei Personen gegründet, dem Komplementär und dem Kommanditisten. Der Komplementär haftet für Verbindlichkeiten der KG unbeschränkt, also auch mit seinem privaten Vermögen. Der Kommanditist haftet lediglich im Umfang seiner Einlage; hat er die Einlage zur Gänze entrichtet, so kann auf sein Vermögen durch Gläubiger

der Kommanditgesellschaft nicht zugegriffen werden.

Der Verwaltungsgerichtshof ist von diesem Haftungssystem nunmehr in einem Fall abgegangen. Er legt das Kommunalsteuergesetz so aus, dass auch der Kommanditist für Kommunalsteuerschulden unbegrenzt auch mit dem eigenen Vermögen haftet.

Steuerschuld

Im konkreten Fall hatte eine in Konkurs gegangene KG in den vergangenen zwei Jahren keine Kommunalsteuer mehr an die Gemeinde errichtet. Der Magistrat der Stadt Wien schrieb diese Steuer dem Kommanditisten – im übrigen samt Säumniszuschläge – vor.

Nach dem Unternehmensgesetzbuch haftet der Kommanditist nur mit der Einlage – nach dem Kommunalsteuergesetz soll er auch mit dem Privatvermögen haften. Dies deshalb, da der VwGH ihn als „Unternehmer“ gemeinsam

mit der KG und dem Komplementär als Abgabenschuldner betrachtet. Dies übrigens unabhängig von der Höhe der Einlage und ob er tatsächlich auf die KG Einfluss nehmen kann.

Einlage oder Privatvermögen?

Sollte dieses Urteil in die Praxis der Kommunalsteuerbehörden, somit der Gemeinden, Eingang finden, so kann die bisher allgemeingültige Aussage, der Kommanditist hafte nur mit der Einlage, nicht mehr aufrecht erhalten werden. Er haftet grundsätzlich nur mit der Einlage, im Falle der Kommunalsteuer jedoch auch mit seinem Privatvermögen. ■

TIPP

Koordinator bestellen

Um sich aus der Haftung als Baustellenkoordinator zu befreien, genügt es nicht, dass eine GmbH eine natürliche Person als Baustellenkoordinator namhaft macht, vielmehr ist erforderlich, diese Person schriftlich zum Baustellenkoordinator zu bestellen und muss die bestellte Person dieser Bestellung auch nachweislich (also schriftlich) zustimmen. Die Bestellung und die Zustimmung ist an das Arbeitsamt zu senden.



GmbH • als Baustellenkoordinator

Wer haftet bei Unfällen?

Nach den Bestimmungen des Baukoordinationsgesetzes (BauKG) ist ein Bauherr verpflichtet, für eine Baustelle, auf der gleichzeitig oder aufeinanderfolgend Arbeitnehmer mehrerer Arbeitgeber tätig sind, einen Baustellenkoordinator zu bestellen (sofern er diese Tätigkeit nicht selbst durchführt).

Bestellt ein Bauherr eine juristische Person, beispielsweise eine Gesellschaft m.b.H., zum Baustellenkoordinator, so ist diese juristische Person verpflichtet, eine oder mehrere natürliche Personen zur Wahrnehmung der Koordinationsaufgaben zu benennen. Die Benennung erfolgt gegenüber dem Arbeitsinspektorat (mittels „Vorankündigung“). Passiert nun ein Unfall auf

der Baustelle, stellt sich die Frage, ob die GmbH als Baustellenkoordinator oder die natürliche Person, die von der GmbH benannt wurde, oder allenfalls beide, haften.

Koordinator haftet

Grundsätzlich haftet nach dem Gesetz der Baustellenkoordinator, wenn er seine Pflichten (beispielsweise Einhaltung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes) vernachlässigt. Wird nun eine GmbH zum Baustellenkoordinator bestellt, dann haftet grundsätzlich sie. Von dieser Haftung kann sie sich nur befreien, wenn sie eine natürliche Person als verantwortlichen Beauftragten im Sinn des Paragraph 9 Verwaltungsstrafgesetzes bestellt und diese Bestellung dem Arbeitsinspektorat unter gleichzeitiger Übersendung eines Zustimmungsnachweises der bestellten Person schriftlich bekannt gibt. In diesem Fall

geht die Koordinationshaftung von der GmbH auf die natürliche Person über.

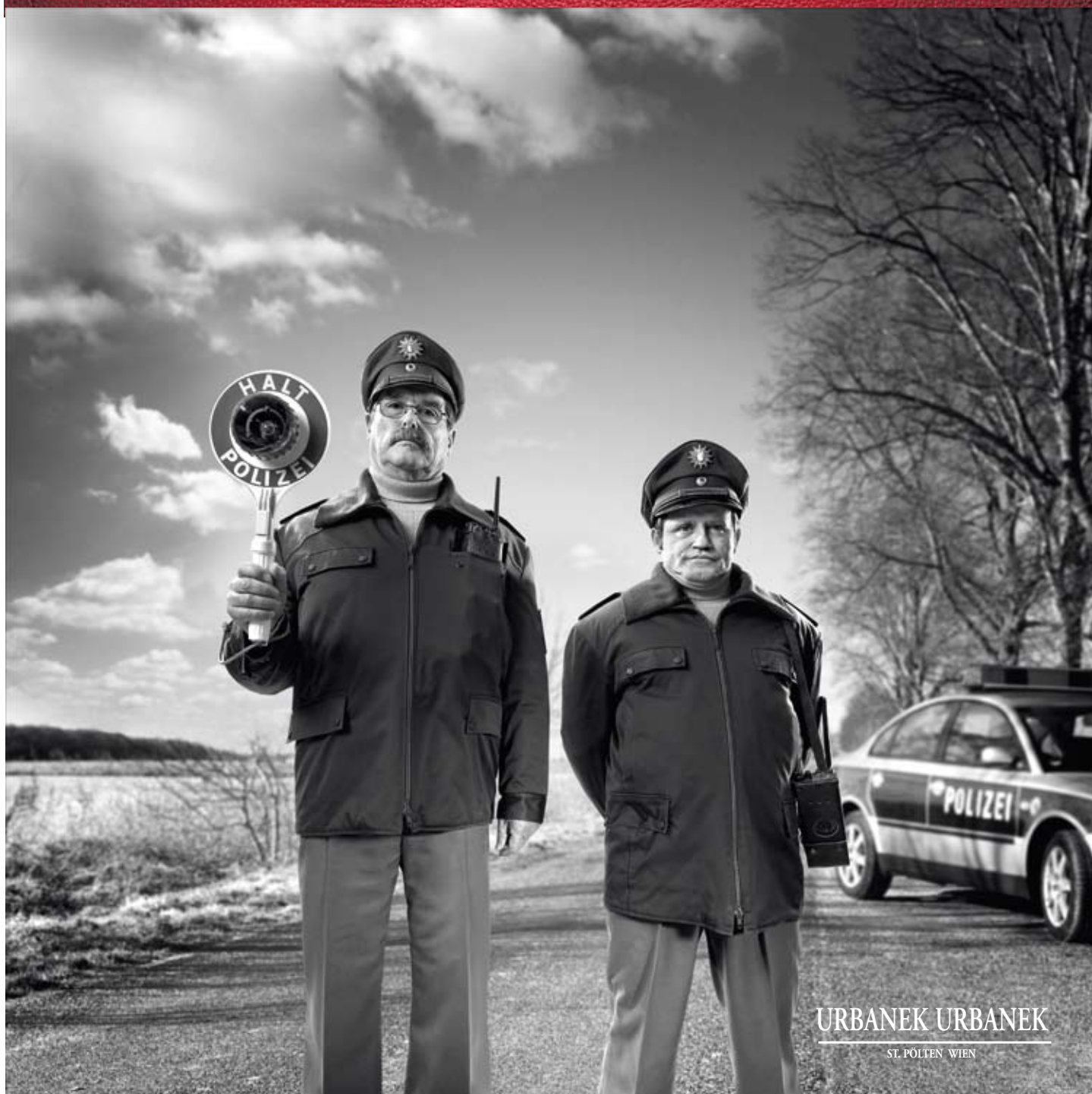
Zustimmung nötig

Wird von der GmbH jedoch nur eine natürliche Person als Baustellenkoordinator in der Vorankündigung benannt, so liegt darin keine „Bestellung“ zum Baukoordinator im Sinn des BauKG. Es müsste nämlich die Bestellung schriftlich erfolgen und die bestellte Person müsste nachweislich zustimmen: beides ist bei der reinen Benennung nicht gegeben. In diesem Fall bleibt es daher bei der Haftung der GmbH, die benannte Person selbst haftet Dritten gegenüber nicht, sie haftet für allfällige Fehler nur gegenüber der GmbH, wobei hier natürlich, so die GmbH gleichzeitig Arbeitgeber der benannten Person ist, die Beschränkungen des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes anzuwenden sind (Haftung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit).

Erklären Sie denen einmal, dass das Radargerät falsch eingestellt ist.

Ein Fall für den Anwalt: www.urbanek-rae.at

Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.



URBANEK URBANEK

ST. PÖLTEN WIEN